



Der Deutsche Bundestag hat am 03.12.2010 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verabschiedet. Mit diesem Gesetz werden u. a. die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 09.02.2010 zur verfassungskonformen Bemessung der Regelbedarfe nach dem SGB II und SGB XII sowie einer transparenten Ausgestaltung der Regelungen der Kosten für Unterkunft und Heizung umgesetzt. Nach langwierigen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss hat der Deutsche Bundesrat in seiner Sondersitzung vom 25.02.2011 der Neuregelung der Regelsätze im SGB II und SGB XII sowie der Einführung eines Bildungs- und Teilhabepakets zugestimmt. Die Neuregelungen sind teils am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt, teils rückwirkend zum 01.01.2011 und teils am 01.04.2011 in Kraft getreten. Das Gesetz ist am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

1. Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Parallel zu der Neufestsetzung der Regelsätze ist durch das Gesetz ein Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche eingeführt worden. Zusätzlich zum bestehenden Regelsatz haben 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien nun einen Anspruch auf Leistungen aus dem 6 Bereiche umfassenden Bildungs- und Teilhabepaket. Dies gilt nicht nur für Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen. Nach dem neu eingefügten 6 b Bundeskindergeldgesetz erhalten auch Kinder im Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Bundesweit umfasst das Bildungspaket eine Summe von ca. 750 Mio. Euro, die der Bund den Kommunen über die „Kosten der Unterkunft und Heizung“ ausgleicht.

Im Bildungs- und Teilhabepaket sind folgende Leistungen enthalten:

a) Mittagessen in Kindertagesstätte, Schule und Hort:

Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Schule oder Kindertagesstätte ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei 1 Euro pro Tag. Dies gilt befristet bis zum 31.12.2013 auch für Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in einem Hort einnehmen. Die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII haben nach §§ 77 Abs. 11 SGB II, 131 Abs. 4 (neu) einen bis zum 01.01.2011 rückwirkenden Zahlungsanspruch in Höhe von

maximal 26 Euro im Monat. Auch der rückwirkende Anspruch wird nur auf Antrag gewährt, der bis zum 30.04.2011 gestellt werden muss. Der mit Bundesmitteln zu gewährende Rechtsanspruch ist gegenüber den freiwilligen Zuwendungen des Landes Niedersachsen vorrangig. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes sind daher die Landeszuschüsse entfallen. Ein entsprechender Erlass vom 22.03.2011 ist bereits an die Niedersächsische Landesschulbehörde ergangen. Über eine evtl. Rückforderung bisher für die Zeit ab 01.01.2011 gezahlter freiwilliger Leistungen muss noch gesondert entschieden werden. Die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (fallen nicht unter die gesetzliche Neuregelung) sind weiterhin auf Landesmittel angewiesen.

b) Lernförderung:

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist laut Gesetzesbegründung, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Lernziel z. B. die Versetzung in die nächste Klasse zu erreichen. In der Regel erhalten die Eltern bei der Kommune im Jobcenter Informationen über geeignete Angebote vor Ort. Grundsätzlich werden die Leistungen durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter erbracht. Abweichend hiervon werden Leistungen vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011, sofern diese noch nicht bezahlt sind, als Direktzahlung an die Leistungsanbieter erbracht, andernfalls als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet. Voraussetzung für die rückwirkende Erstattung ist ein Antrag, der bis zum 30.04.2011 gestellt sein muss.

c) Kultur, Sport, Mitmachen:

Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Deswegen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen. Die Teilhabeleistungen werden grundsätzlich durch Sach- und Dienstleistungen erbracht. Abweichend hiervon werden für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 die Leistungen in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt und als Geldleistung erstattet. Die Leistungen werden auch rückwirkend nur auf Antrag erstattet; der Antrag muss bis zum 30.04.2011 gestellt sein.

d) Schulbedarf:

Damit bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird den Familien zweimal jährlich ein Zuschuss gezahlt, zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und im Februar 30 Euro - insgesamt also 100 Euro. Die Kosten für den Schulbedarf ist eine Geldleistung, die ohne Antrag zusammen mit dem Regelsatz an die Eltern ausgezahlt wird. Die erstmalige Anerkennung erfolgt zum 01.08.2011 bzw. zum Schuljahr 2011/2012. Zu Beginn des 2. Schulhalbjahres im Februar 2012 werden nochmals 30 Euro ausgezahlt. Danach erfolgt die Auszahlung fortlaufend jeweils zum Schuljahres- und Halbjahresbeginn. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die von der Entgeltlichen Lernmittelausleihe erfassten Lernmittel (Schulbücher) nicht zum Schulbedarf gehören. Darunter fallen vielmehr Lernmaterialien wie Atlanten, Tuschkasten, Schreibhefte etc.

e) Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Das Bildungspaket umfasst auch die Erstattung der Kosten eintägiger Ausflüge in Schulen und Kindertagesstätten. Grundsätzlich werden die Leistungen durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter erbracht. Abweichend hiervon werden Leistungen vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011, sofern diese noch nicht bezahlt sind, als Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht, andernfalls durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person. Kosten für Ausflüge im Zeitraum Januar bis März 2011 können allerdings nur rückwirkend erstattet werden, wenn die Teilnahme am Ausflug z. B. durch eine Bescheinigung der Schule oder Kindertagesstätte nachgewiesen wird und der Antrag bis zum 30.04.2011 gestellt wird. Mehrtägige Klassenfahrten werden wie bisher erstattet.

d) Schülerbeförderung:

Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Sind die Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, etwa durch den Regelsatz, werden diese Ausgaben erstattet. Der Zuschuss zur Monatskarte kann in der Regel bei der Kommune im Jobcenter beantragt werden. Je nach Konstellation gibt es entweder einen Zuschuss (wenn z. B. die Monatskarte auch privat genutzt werden kann) oder es werden die gesamten Kosten übernommen, z. B. wenn mit der Monatskarte ausschließlich der Schulbus genutzt wird. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächstgelegenen Schule erforderlich ist und die Kosten nicht von anderen Trägern übernommen werden.

2. Das „400 Mio.-Euro-Paket“ (Schulsozialarbeit)

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens hat sich der Bund zusätzlich bereit erklärt, einen Betrag von 400 Mio. Euro befristet bis 2013 für das Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung zu stellen. Auf Niedersachsen entfällt ein Betrag von 36,26 Mio. Euro. Bis auf die Finanzierung des Mittagessens im Hort, ist eine Zweckbestimmung mit dem Betrag nicht verbunden. Im Übrigen wurde im Vermittlungsausschuss mit diesen Mitteln die politische Erwartung verbunden, Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien insbesondere bei dem Aspekt Bildung und Teilhabe zu unterstützen. Dies muss nicht zwingend im Wege der Schulsozialarbeit erfolgen; vielmehr wurde im Vermittlungsverfahren dargestellt, dass die Kommunen bei der Mittelverwendung eigene Prioritäten setzen können.

3. Zuständigkeiten

Zuständig im SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe (§§ 3, 97 SGB XII) sowie im SGB II die kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Im Bereich des SGB II werden daher die Leistungen durch die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) oder bei den Optionskommunen erbracht. Die gemeinsamen Einrichtungen können einzelne Aufgaben nach § 44 Abs. 4 SGB II auch auf die Träger zurück übertragen. Hinsichtlich der Kinder im Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug führen die Länder die Leistungen als eigene Angelegenheit aus und haben die für die Durchführung zuständigen Stellen zu bestimmen.